

# SATZUNG

Die Stadt Höchststadt/Aisch erläßt aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) und des Art. 107 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl. S. 513) den Bebauungsplan Nr. - Hutwiesen - für das Flurstück Nr. 2284 nördlich des Greiendorfer Weges:

- § 1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nebenstehendem Lageplan durch eine Grenze (siehe Zeichenerklärung für Festsetzungen) festgesetzt.
- § 2 Der Lageplan M 1 : 5000 mit Zeichenerklärung und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.
- § 3 Der Bebauungsplan enthält die notwendigen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung sowie die erforderlichen Hinweise.
- § 4 Die Satzung wird nach § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Höchststadt, den 06. NOV. 1980

*Beigmann*

.....  
Bürgermeister